

## **Regulativ über die Verteilung der Zinsen des Fonds für arme Blinde**

(vom 16. April 2003)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

§ 1. Zuwendungen werden auf Antrag finanziell bedürftigen, Fondszweck  
blinden und sehbehinderten Personen gewährt, die mindestens 18 Jahre  
alt sind und den Unterstützungswohnsitz gemäss Sozialhilfegesetz im  
Kanton Zürich haben.

Die Zuwendungen sind für künftigen Bedarf bestimmt, ausnahms-  
weise auch für bereits entstandene Kosten.

§ 2. Die Anmeldung erfolgt durch Sozialberatungsstellen und Anmeldung  
Behindertenorganisationen im Kanton Zürich. Ein ärztliches Zeugnis  
über die Ursache und den Grad der Sehbehinderung ist beizulegen.

§ 3. Die Direktion für Soziales und Sicherheit (Direktion) ver- Auszahlung  
fügt über die jährlichen Auszahlungen aus dem Zinsertrag sowie in  
besonderen Fällen über die Verwendung von Fondskapital bis zu  
Fr. 15 000 pro Jahr.

Die Beitragshöhe wird nach den persönlichen und finanziellen Ver-  
hältnissen bemessen. Die Ausrichtung erfolgt in der Regel direkt an  
die beitragsberechtigte Person. Die anmeldende Institution wird infor-  
miert.

§ 4. Die Berechtigten können über die Zuwendung frei verfügen. Verwendung  
Die Leistungspflicht Dritter geht vor. Die Anrechnung der Beiträge an  
andere Sozialleistungen ist nicht zulässig.

§ 5. Den bisherigen Berechtigten werden weiterhin jährlich auf Übergangs-  
bestimmung  
Weihnachten Zuwendungen aus dem Zinsertrag von höchstens Fr. 700  
gewährt. Die Direktion führt ein abschliessendes Register über diese  
Personen, deren Vitalität durch die seinerzeit gesuchstellenden Insti-  
tutionen jährlich zu bestätigen ist.

**854.3** Regulativ über die Verteilung der Zinsen des Fonds für arme Blinde

Inkrafttreten

§ 6. Dieses Regulativ tritt am 1. Mai 2003 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 25. September 1952.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Buschor

Der Staatsschreiber:  
Husi